



GEMEINDE AEGERTEN

Energieversorgung und
Gemeinschaftsantennenanlage (EVA)

Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage (mit Gebührenanhang)

1. Januar 2006
mit Änderung Anhang vom 3. Juli 2017

Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage

1. Januar 2006

Die Geschäftsleitung der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten (nachfolgend EVA genannt) erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 12 Abs. 5 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA vom 16. Juni 2003 folgende Verordnung:

1. Allgemeines

Aufgaben der EVA

Art. 1 ¹ Die EVA versorgt Liegenschaften innerhalb des Gemeindegebietes mit Radio- und Fernsehsignalen.

² Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen (gemäss Zonenplan) werden im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten erschlossen.

Kundin/Kunde

Art. 2 ¹ Als Kundin oder Kunde gilt, wer von der EVA Radio- oder Fernsehsignale bezieht.

Anmeldung

² Wer von der EVA elektrische Energie bezieht, ist grundsätzlich auch Kundin resp. Kunde der Gemeinschaftsantennenanlage, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht wird.

Rechtsverhältnis

Art. 3 Diese Verordnung bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EVA und ihren Kundinnen und Kunden. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Signallieferung
1. Grundsatz

Art. 4 Die EVA beliefert die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Signalen. Die EVA bestimmt das Angebot.

2. Einschränkung und
Unterbrechung

Art. 5 Die EVA hält die durch technische Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigt die Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im Voraus. Vorbehalten bleiben Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt.

3. Schadenersatzansprüche

Art. 6 Für Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen, haftet die EVA nicht.

2. Anschluss an die Verteilanlagen

Durchleitungsrechte

Art. 7 Der Grundeigentümer erteilt der EVA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Baugesetzgebung.

Hausanschluss

1. *Erstellung, Unterhalt und Eigentum*

Art. 8 ¹ Die EVA erstellt und unterhält die Hausanschlussleitung. Sie bestimmt die Leitungsführung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten.

² Die Hausanschlussleitung bis zum Hausanschlusskasten ist Eigentum der EVA.

2. *Änderungen bei Umbauten*

Art. 9 Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Änderungen der Zuleitung und des Anschlusses.

3. *Abtrennung*

Art. 10 Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann die EVA die Abtrennung auf ihre Kosten vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

4. *Vorübergehende Anschlüsse*

Art. 11 Der Besteller oder die Bestellerin trägt die Kosten für Einrichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

3. Hausinstallationen

Vornahme von Installationen

Art. 12 ¹ Die Hausinstallation ab Hausanschlusskasten ist Sache der Kundin resp. des Kunden. Die Geschäftsleitung kann Installationsvorschriften erlassen, sofern dies zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens der Gemeinschaftsantennenanlage erforderlich ist.

² Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung der EVA mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

³ Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die nötige Konzession verfügt.

Private Empfangsanlagen

Art. 13 Die Erstellung und Erweiterung von sichtbaren privaten Antennenanlagen ist bewilligungspflichtig. Es wird auf die kantonale Gesetzgebung und das Baureglement der Gemeinde verwiesen.

4. Gebühren

Einmalige
Anschlussgebühr

Art. 14 ¹ Wird eine Liegenschaft neu an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen, hat der Eigentümer für die Bereitstellung der Versorgung mit Signalen und für die Erstellung des Hausanschlusses eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühren sind im Gebührenanhang dieser Verordnung geregelt.

² Beim Anschluss von bereits bestehenden Liegenschaften hat der Eigentümer die zusätzlich entstehenden Kosten (wie Aufwendungen für Schachttöfnungen, Teerungen oder Wiederherstellungsarbeiten) zu übernehmen.

Wiederkehrende
Benützungsgebühren

Art. 15 ¹ Die Kundin oder der Kunde hat für die Benützung der Signale eine Benützungsgebühr gemäss Gebührenanhang zu entrichten.

² Gebühren Dritter (wie Urheberrechtsgebühren und dergleichen) werden der Kundin resp. dem Kunden zusätzlich zur Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

³ Internetdienstleistungen werden direkt vom entsprechenden Anbieter in Rechnung gestellt.

Liegenschaften
ohne Wohnungen

Art. 16 Die einmalige Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Benützungsgebühren für Liegenschaften ohne Wohnungen (wie Industrie- und Gewerbebetriebe) werden gemäss den regulatorischen Bestimmungen erhoben.

Inkasso

Art. 17 Die EVA bestimmt die Inkassostelle.

5. Einstellung der Signallieferung

Gründe

Art. 18 Die EVA kann nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Signallieferung einstellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b rechtswidrig Signale bezieht;
- c den Organen der EVA den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Verbindlichkeiten

Art. 19 Die Einstellung der Signalabgabe befreit die Kundin resp. den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVA; sie begründet keinen

Anspruch auf Entschädigung. Die Kundin oder der Kunde trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Widerrechtlicher
Signalbezug

Art. 20 Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der EVA zu erstatten. Sie oder er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 21 Widerhandlungen gegen diese Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage sowie darauf gestützte Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen von der Geschäftsleitung am 23. November 2005.

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Öffentliche Bekanntmachung im Nidauer Anzeiger vom 15. Dezember 2005

Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten (EVA) vom 23. November 2005 sowie der formellen Genehmigung durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2005, wird gestützt auf Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung folgender Erlass bekannt gemacht:

- Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage (mit Gebührenanhang)

Der erwähnte Erlass tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Aegerten
Gemeindeschreiberei

Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 15. Dezember 2005

Anhang: Anschluss- und Benützungsgebühren (zur Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage)

1. Einmalige Anschlussgebühren

Hausanschluss mit Signalbezug (regulär)

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt¹

a) Grundbetrag	Fr.	1200.00
b) Pro Wohneinheit	Fr.	200.00

Hausanschluss ohne Signalbezug

Wird vorerst kein Signalbezug gewünscht, beträgt die einmalige Anschlussgebühr

pro Liegenschaft Fr. 500.00

Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Bezug von Signalen gewünscht, sind die regulären Anschlussgebühren unter Anrechnung der Vorleistung zu entrichten.

2. Wiederkehrende Benützungsgebühren

Die monatliche Benützungsgebühr beträgt

a) für Radiosignale	Fr.	6.50
b) für Radio- und Fernsehsignale	Fr.	13.10

3. Mehrwertsteuer

Alle Preisansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4. Inkrafttreten

Dieser Gebührenanhang zur Verordnung über die Gemeinschaftsantennenanlage tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen von der Geschäftsleitung am 23. November 2005 und formell genehmigt (gemäss Art. 19 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten) durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2005.

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

sig. Stefan Krattiger
Präsident

sig. Ursula Atalay
Sekretärin

sig. Fredy Siegenthaler
Präsident

sig. Uli Hess
Sekretär

¹ Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2017 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2017)

Auflage- und Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderungen des Anhangs zur Verordnung sowie die öffentliche Auflage am 6. Juli 2017 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Der Anhang zur Verordnung lag während 30 Tagen, d.h. vom 13. Juli 2017 bis am 14. August 2017 öffentlich auf.

Energieversorgung Aegerten EVA

sig. Ursula Atalay
Sekretärin

Aegerten, 16. August 2017 He